ilage des NSG.-Wien
chrichten aus
r Verwaltung
der
Stadt Wien

Rathaus Korrespondenz

Verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Gaupressamtsleiter
Ernst Handschmann
Verantwtl. Schriftleiter:
Hans Mücke / Wien, 1.,
Rathaus / fernr. A 28.500
Klappen 069, 548, 002

HERAUSGEG. VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDG. MIT DEM HAUPTVERWALTUNGS-U. ORGANISATIONSAMT D. STADT WIEN.

Wien, 12. Dezember 1939.

Winterliedersingen auf dem Weihnachtsmarkt

Die schönen Darbietungen in dem stimmungsvollen Rahmen des Weihnachtsmarktes Am Hof erfreuen sich bei der Wiener Bevölkerung einer dankbaren Aufnahme. Besonders wenn in den Abendstunden der Platz im hellen Licht der zahlreichen Weihnachtskränze erstrahlt, herrscht in der Budenstadt regstes Leben. Viele Hunderte Kauf- und Schaulustiger sind dann um das Podium geschart und lauschen hier gerne den weihnachtlichen Weisen und Liedern.

Das Kulturamt der Stadt Wien veranstaltet auch am Mittwoch, den 13. Dezember um 18 Uhr 30 wieder auf dem Weihnachtsmarkt ein solches Winter-, Wiegen- und Abendliedersingen, das vom Reichssender Wien übertragen werden wird. Ausführende sind der Deutsche Volksliederverein Wien unter der Leitung von Hans Heinz Scholtys.

oooOooo

Betriebsführer hat weiter Bürgersteuer abzuführen

Die vor einiger Zeit verlautbarte Mitteilung, dass ab Jänner 1940 die Bürgersteuer vom Gefolgschaftsmitglied zu tragen ist, hat dazu geführt, dass verschiedene Betriebsführer in dem Glauben, die Bürgersteuerbeträge ihrer Gefolgschaft nun nicht mehr abführen zu müssen, die Gefolgschaft zur direkten Einzahlung der Steuer

beim Rechnungs- und Kassendienst der Bezirkshauptmannschaft auffordern. Diese Auffassung ist jedoch unrichtig. Das Gefolgschaftsmitglied hat zwar ab Jänner 1940 die Bürgersteuer aus eigenen Mitteln zu entrichten, aber die gesetzliche Verpflichtung des Betriebsführers, die Steuerbeträge einzubehalten und abzuführen, bleibt nach wie vor aufrecht.

oooOooo

Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien

Das am 12.Dezember 1939 ausgegebene 1o. Stück des Verordnungsblattes für den Reichsgau Wien enthält eine Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich betreffend die Bildung von Gemeindebezirken im Sinne des Gesetzes über ausserordentliche gewerberechtliche Massnahmen, G.Bl. f.d.L.Ö. Nr. 1434/39.

An die Schriftleitungen! Nicht zu veröffentlichen!

Das Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien geht den Schriftleitungen durch die Post zu.

oooOooo